

Die berufliche Vorsorge (BVG)

Urs Fischer

aktualisiert per 11.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Entwicklung der Personalvorsorge	5
2	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	7
3	Vorsorgesysteme: Beitrags-/Leistungsprimat	10
3.1	Leistungsprimat.....	10
3.2	Beitragsprimat	10
3.3	Duoprimat und weitere Gestaltungsmöglichkeiten	11
4	Versicherungspflicht	12
4.1	Versicherte Personen gemäss BVG	12
4.1.1	Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:.....	12
4.1.2	Freiwillige Versicherung:	12
4.1.3	Versicherungsdeckung.....	12
4.1.4	Nachdeckung	13
4.1.5	Gesundheitszustand.....	13
4.2	Versicherter Lohn.....	13
5	Finanzierung	15
5.1	Beitragshöhe.....	15
5.2	Beiträge für den Sparteil / Altersguthaben	15
5.2.1	Bildung Altersguthaben	16
5.2.2	Reduzierung Altersguthaben	16
5.2.3	Verzinsung des Altersguthabens	16
5.2.4	Einkauf von Beitragsjahren.....	16
5.3	Beiträge für den Risikoteil.....	17
5.4	Beiträge zur Sanierung der Pensionskasse.....	17
5.5	Zusatzkosten.....	17
5.5.1	Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG	17
5.5.2	Beiträge für Sondermassnahmen BVG.....	18
5.5.3	Verwaltungskosten.....	18
6	Leistungen	19
6.1	Altersrente.....	19
6.1.1	Anspruch.....	19
6.1.2	Umwandlung in Rentenzahlung.....	19
6.1.3	Vorbezug oder Aufschub der Altersleistungen.....	20
6.1.4	Zinswirkung.....	20
6.1.5	Invalidenrente.....	20
6.1.6	Anspruch.....	20
6.1.7	Berechnung.....	20
6.1.8	Leistungsdauer.....	21
6.1.9	Ungerechtfertigter Vorteil.....	21
6.2	Hinterlassenenrenten	21

6.2.1	Ehegattenrente.....	22
6.2.2	Eingetragene Partnerinnen oder Partner.....	22
6.2.3	Geschiedener Ehegatte.....	22
6.3	Waisen- und Kinderrenten.....	22
6.3.1	Waisenrente.....	22
6.3.2	Kinderrente.....	22
6.4	Anpassung an die Preisentwicklung nach BVG.....	23
6.5	Kapital- anstelle Rentenzahlung.....	23
6.5.1	Unterschrift Ehegatten.....	23
6.6	Abtretung / Verpfändbarkeit.....	23
6.7	Freizügigkeit.....	24
6.7.1	Austrittsleistung.....	24
6.7.2	Verwendung der Austrittsleistung.....	25
6.7.3	Barauszahlung.....	25
6.7.4	Weiterführung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung.....	26
6.7.5	Weiterführung des bisherigen versicherten Verdienstes.....	26
6.7.6	Weiterführung nach dem ordentlichen Rentenalter.....	26
6.7.7	Ehescheidung.....	26
7	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der berufl. Vorsorge.....	28
7.1	Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum.....	28
7.2	Zulässige Verwendungszwecke.....	28
7.3	Höhe der zur Verfügung stehenden Vorsorgeleistung.....	28
7.4	Auszahlung.....	29
7.5	Steuerliche Folgen.....	29
7.6	Sicherung des Vorsorgezwecks.....	29
7.7	Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz.....	29
7.8	Rückzahlung.....	29
7.9	Weitere Bestimmungen.....	30
7.10	Gegenüberstellung Verpfändung / Vorbezug.....	30
8	Organisation.....	31
8.1	Aufsichtsbehörde.....	31
8.2	Paritätische Verwaltung.....	31
8.3	Kontrolle.....	32
8.4	Sicherheitsfonds BVG (SIFO).....	32
8.4.1	Finanzierung.....	33
8.4.2	Organisation.....	33
8.5	Auffangeinrichtung BVG.....	33
8.6	Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen.....	34
8.6.1	Firmeneigene Stiftung.....	34
8.6.2	Gemeinschaftsstiftung.....	34
8.6.3	Sammelstiftung.....	34
8.7	Risikoträgerformen.....	35
8.7.1	Autonome Kasse.....	35
8.7.2	Teilautonome Kasse.....	35
8.7.3	Spareinrichtung mit Risikoversicherung.....	35

8.7.4	Kasse mit Vollversicherung	35
8.8	Gliederung der beruflichen Vorsorge	36
8.8.1	Obligatorische berufliche Vorsorge.....	36
8.8.2	Überobligatorische berufliche Vorsorge.....	36
8.8.3	Vorobligatorische berufliche Vorsorge.....	36
8.8.4	Ausserobligatorische berufliche Vorsorge	36
8.8.5	Splitting / Umhüllende Vorsorge	36
9	Steuern	38
9.1	Abzug der Beiträge.....	38
9.2	Besteuerung der Leistungen	38
9.3	Quellensteuer	38
10	Bisherige Revisionen des BVG	40
10.1	1. BVG Revision	40
10.2	Strukturreform	40
11	Reform Altersvorsorge 2020.....	41
12	Weitere Informationen zum BVG	42
13	Index	43

1 Entwicklung der Personalvorsorge

In der Schweiz wurden die ersten Pensionskassen um die Jahrhundertwende von einzelnen Kantonen und danach vom Bund für die Beamten geschaffen. Einzelne Privatunternehmen hatten schon in den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts erste Sterbekassen und Ruhegehaltsordnungen eingeführt. Dennoch, die Pensionen, die Invalidenrenten und die Auszahlungen an die Familien von verstorbenen Arbeitnehmern waren lange Zeit ein Privileg des Personals öffentlicher Verwaltungen. Erst nach dem Ersten und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, also relativ spät, hat die Personalvorsorge in der Privatwirtschaft in verstärktem Masse Fuss gefasst.

Etappen der Sozialversicherung und Personalvorsorge

1877	Fabrikgesetz eingeführt mit Bestimmungen zur Sicherheit der Arbeiter
1937	Revision des OR zum besseren Schutz der Wohlfahrtseinrichtungen
1958	Änderung von ZGB (Art. 89bis, Stiftungsrecht) und OR (Art. 343bis, Arbeitsrecht) zum besseren Schutz der Personalfürsorge
1971	Mit dem Erlass des neuen Arbeitsvertragsrecht (Art. 343bis OR, wird durch Art. 331ff OR abgelöst) werden die Bestimmungen über die Personalvorsorge überarbeitet
1972	Drei-Säulen-Konzept mit Obligatorium für die berufliche Vorsorge wird in der Verfassung verankert (Art. 34quater, heutige BV Art. 111)
1982	BVG wird von den eidg. Räten verabschiedet
1985	BVG wird in Kraft gesetzt (1. Januar)
1995	Inkrafttreten des Freizügigkeits- und des Wohneigentumsförderungsgesetzes als bedeutsamste Ergänzung zum BVG (1. Januar)
1997	Ausdehnung des Leistungsumfanges des Sicherheitsfonds Insolvenzdeckung wurde auf die über- und vorobligatorische Vorsorge ausgedehnt
1997	Verordnung über die obligatorische Vorsorge von Arbeitslosen
1998	Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG
1999	Einführung der Zentralstelle 2. Säule Vorsorgeeinrichtungen haben vergessene Guthaben dieser Zentralstelle zu melden
2000	Revision des Eherechts Akkumulierte Freizügigkeitsguthaben während Ehedauer sind bei Ehescheidung je hälftig zu teilen und zu gleichen Teilen den beiden Partnern gutzuschreiben
2000	Verzugszins für Austrittsleistungen Neue Definition: BVG-Mindestzinssatz (4 %) plus ¼ %, Übergangslösung bis 31.12.2004. Ab 1.1.2005 wieder 1 %
2001	Stabilisierungsprogramm 1998 Limitierung des Einkaufs in die Vorsorgeeinrichtung
2001	Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge (bis zum AHV-Rentenalter); gültig bis 31.12.2004
2003	Senkung des BVG-Mindestzinssatzes auf 3.25 % und im 2004 auf 2.25 %
2005	Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes auf 2.5 %

2005	1. BVG-Revision, Inkraftsetzung in 3 Etappen: per 1.4.2004, 1.1.2005 und 1.1.2006 enthält fünf wesentliche Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Umwandlungssatzes an die demographische Entwicklung - Einführung von Transparenzbestimmungen - neue Leistungen - Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung - Kompetenz an den Bundesrat zur Umschreibung des Begriffs der beruflichen Vorsorge
2005	Im Rahmen der 11. AHV-Revision wurde eine Anpassung des BVG-Rentenalters der Frauen an das AHV-Rentenalter beschlossen. Da diese nicht wie vorgesehen in Kraft tritt, hat der Bundesrat im Rahmen der Verordnungsänderung das ordentliche Rentenalter für Frauen in der zweiten Säule ab 2005 bei 64 Jahren festgesetzt.
2007	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
2007	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VVG) und das Bundesgericht (BGG) per 1.1.2007
2007	Wechsel der Vorsorgeeinrichtung (per 1.5.2007), Art. 53e Abs. 4bis
2007	Abkommen der Schweiz über die Personenfreizügigkeit mit den Staaten der EU und der EFTA, ab 1. Juni 2007
2008	Ab 1.1.2007 können gleichgeschlechtliche Paare sich im Personenstandsregister eintragen lassen. gleiche Rechtsstellung wie ein Ehepartner
2009	Atypische Arbeitnehmende. Ab 1.1.2009 müssen Arbeitnehmende, die mehrere Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber leisten und die Gesamtdauer der Einsätze mehr als 3 Monate dauert, dem BVG unterstellt werden.
2009	Senkung BVG-Mindestzinssatz auf 2% per 1.1.2009
2010	Eidg. Referendumsabstimmung am 7.3.2010 betreffend Senkung des Umwandlungssatzes
2011	Inkrafttreten der ersten Etappe der Strukturreform per 01.01.2011: Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmer
2011	Inkrafttreten der zweite Etappe der Strukturreform per 01.08.2011: Regel für Governance und Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz Bestellung der Obergerichtskommission
2012	Inkrafttreten der dritte Etappe der Strukturreform per 01.01.2012: Reorganisation der Aufsicht: Anpassung der Reglement bis 31.12.2012
2015	Reform der Altersvorsorge 2020: Behandlung im Ständerat
2016	Reform der Altersvorsorge 2020: Behandlung im Nationalrat in der Herbstsession 2016
2017	Ausgleich bei Scheidung auch für laufende Renten BVG
2018	Reform der Altersvorsorge 2020: in der Volksabstimmung vom 24.09.2017 abgelehnt

2 Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Bundesverfassung: Art. 111 BV

Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Aus diesem Verfassungsgrundsatz wurde das 3-Säulen-Prinzip abgeleitet: In Art. 111 der Bundesverfassung werden folgende Grundsätze für die berufliche Vorsorge festgehalten:

- die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise;
- die berufliche Vorsorge ist für ArbeitnehmerInnen grundsätzlich obligatorisch;
- Möglichkeit, dass jeder Arbeitgeber seine ArbeitnehmerInnen bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern kann;
- Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Selbständigerwerbende,
- Möglichkeit des Obligatoriums für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden.

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer ArbeitnehmerInnen zu leisten haben.

Obligationenrecht: Art. 331 ff. OR (Arbeitsvertrag)

Im OR werden die arbeitsvertraglichen Bestimmungen festgehalten:

- Pflichten des Arbeitgebers;
- Pflichten der Personalfürsorgeeinrichtung, insbesondere Freizügigkeitsbestimmungen;
- Erfüllung der Schuldpflicht der Personalfürsorgeeinrichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer;
- Förderung von Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Zivilgesetzbuch: Art. 80 ff. ZGB

Art. 80 ff. ZGB enthalten die Bestimmungen zum Stiftungsrecht.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Das BVG regelt das gesetzliche Minimum für die berufliche Vorsorge. Es ist seit dem 1.1.1985 in Kraft und soll zusammen mit der eidgenössischen Versicherung (AHV / IV) den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Der Arbeitgeber, welcher obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.

Bundesgesetz über die Freizügigkeit (FZG)

Das FZG regelt die Bemessung der Leistungen an austretende Versicherte. Es enthält zwingende Vorschriften über die Barauszahlung des angesammelten Altersguthabens und ist seit dem 1.1.1995 in Kraft.

Weitere Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem BVG

- BVV1 Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (Erfährt im Rahmen der „Strukturreform“ per 01.01.2012 starke Änderungen)
- BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- VPE Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung
- WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen
- FZV Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes und die Freizügigkeit
- SFV Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (in Kraft seit 1.7.1998)
- VO AE Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge
- VO Vpf Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung
- VO Verordnung über die obligatorische Vorsorge von arbeitslosen Personen (in Kraft seit 1. 7.1997)
- VO Verordnung über die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung (im Zeitpunkt der Eheschliessung) nach Art. 22a (Scheidung) des Freizügigkeitsgesetzes (in Kraft seit 1. 1. 2000)
- BG Bundesgesetz zur Weiterführung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge (seit 1. Januar 2001)

Steuergesetze

Art. 80 ff. BVG regeln die steuerliche Behandlung der Vorsorgeeinrichtung, der Beiträge und der Leistungen. Die Vorschriften gelten für alle Vorsorgeeinrichtungen. Die einzelnen kantonalen Steuergesetze enthalten die im Rahmen des Föderalismus zulässigen Auslegungen. Die direkte Bundessteuer ist im DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) geregelt.

Grundsätzlich steht der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge die volle Besteuerung der Leistungen gegenüber. Nebst den steuerlichen Bestimmungen des BVG gelten die Grundsätze der ausschliesslichen Zweckbestimmung, der Angemessenheit, der Planmässigkeit und Kollektivität.

Reglement

Das Reglement ist der Bestandteil des Vertrages zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person. Es enthält die Einzelheiten des Vorsorgeplanes, die Rechte und Pflichten der Parteien, Bestimmungen über die Organisation, die Kontrolle, die Verwaltung und Finanzierung.

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung (i. R. Stiftungsrat) erlässt das Reglement, welches von der Aufsichtsbehörde (i. R. Stiftungsaufsicht) Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbestimmungen überprüft wird (zwingende Regelungen). Es ist der Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt der paritätischen Verwaltung freigestellt, über das Gesetz hinausgehende Leistungen zu versichern.

3 Vorsorgesysteme: Beitrags-/Leistungsprimat

Es gibt zwei Prinzipien für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen:

3.1 Leistungsprimat

Im Leistungsprimat wird die Altersrente in *Prozenten des letzten versicherten Jahreslohnes* festgesetzt.

Altersrente = Prozentsatz des letzten versicherten Jahreslohnes

In der Regel leitet sich die Höhe der Risikoleistungen (Hinterlassenen und Invaliditätsleistungen) von der Altersrente ab. Die Beiträge werden individuell berechnet und richten sich nach der Höhe der vorgesehenen Leistungen. Dies erfordert eine Nachzahlung von Beiträgen bei Lohnerhöhungen sowie allfällige Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen) bei Stellenantritt. Werden diese Einkäufe nicht oder in ungenügendem Mass erbracht, werden Leistungskürzungen ausgesprochen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - jedermann kennt seine Ansprüche - Leistungserhalt bei Inflation 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Finanzierung kann Probleme geben (Einkäufe, Nachzahlungen) - Die Austrittsleistung ist nicht einfach zu berechnen
<ul style="list-style-type: none"> - i. R. Solidaritätsbeiträge jung/alt 	<ul style="list-style-type: none"> - Solidaritätsbeiträge jung/alt

Der Einkauf von Rentenleistungen wird mit steigendem Alter sehr teuer. Werden die Leistungskürzungen nicht eingekauft, entfallen wesentliche Vorteile des Leistungsprimats.

3.2 Beitragsprimat

Bei Vorsorgeplänen im Leistungsprimat werden die Altersleistungen aufgrund des Sparguthabens und damit durch die einbezahlten Beiträge bestimmt.

Altersrente = Sparguthabens (inkl. Zins) x Umwandlungssatz

Die Beiträge sind planmässig vom versicherten Lohn abhängig. Die Risikoleistungen werden ebenfalls auf der Basis des Sparguthabens (projiziert oder hochgerechnet) berechnet.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Die Finanzierung der Leistungen ist im grossen und ganzen problemlos - Keine Einkäufe und Nachzahlungen - Klare Austrittsleistung - Versicherungstechnische Überwachung der Vorsorgeeinrichtung ist einfach 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohnerhöhungen können nur ungenügend versichert werden - In der Regel tieferer Vorsorgewert als beim Leistungsprimat

Durch die „Sparkonto“-Führung ist die Austrittsleistung jederzeit durch den Versicherten nachzuvollziehen. Lohnerhöhungen können nur durch Einkäufe vermieden werden.

3.3 Duoprimat und weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Das Duoprimat ist eine Mischform zwischen Leistungs- und Beitragsprimat. Man versucht die Vorteile beider Systeme zu kombinieren. Faktisch handelt es sich um Versicherungspläne im Beitragsprimat, deren Risikoleistungen ganz oder teilweise auf dem Versichertenlohn basieren. Duoprimatpläne haben daher i. R. Risikoleistungen, die deutlich über dem gesetzlichen Minimum liegen.

Zur Optimierung der Risikoleistungen können auch zwei versicherte Löhne definiert werden. Beispielsweise können die Risikoleistungen auf dem ganzen AHV-Lohn definiert werden, während aus Kostengründen die Sparbeiträge auf einem koordinierten BVG-Lohn definiert werden.

4 Versicherungspflicht

4.1 Versicherte Personen gemäss BVG

Der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind Arbeitnehmer unterstellt, welche bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'330 Franken (Mindestjahreslohn = 75 % der einfachen maximalen Altersrente) beziehen. (BVG 2, 7)

ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod + Invalidität

ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter

4.1.1 Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- Arbeitnehmer mit einem auf max. 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag;
- Personen, die nebenberuflich tätig und im Hauptberuf selbständig oder bereits obligatorisch versichert sind;
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- Personen, die das ordentliche Schlussalter 64/65 erreicht haben;
- Personen, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ein Gesuch stellen. (BVV2 1)

4.1.2 Freiwillige Versicherung:

- Ein Selbständigerwerbender kann sich freiwillig bei der Pensionskasse seines Branchenverbandes oder zusammen mit seinen Arbeitnehmern versichern lassen. Die von den Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen;
- ein Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber tätig ist und dessen gesamter Lohn den Mindestjahreslohn übersteigt, kann sich freiwillig bei der Vorsorgeeinrichtung einer seiner Arbeitgeber anschliessen. Sieht kein Reglement einer in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtung die freiwillige Versicherung vor, so kann er sich bei der Auffangeinrichtung¹ versichern lassen. (BVG 4, 46 / BVV2 28 ff.)

4.1.3 Versicherungsdeckung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Anstellungsverhältnisses. Sie endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn nicht mehr erreicht wird. (BVG 10 / BVV2 6)

¹ Weitere Informationen zur Auffangeinrichtung unter 8.5

4.1.4 Nachdeckung

Während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die Person gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterhin versichert, sofern sie nicht vorher in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgenommen wird. (OR 331a / BVG 10.3)

4.1.5 Gesundheitszustand

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes kennt das BVG-Obligatorium keine Ausnahmen. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge dürfen aus gesundheitlichen Gründen keine Vorbehalte angebracht werden. Alle Arbeitnehmer sind unbeachtet ihrer Gesundheit im gesetzlich geforderten Minimum zu versichern.

Ein Gesundheitsvorbehalt im überobligatorischen Bereich darf höchstens auf 5 Jahre ausgesprochen werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. (OR 331c /FZG 14)

Stellt sich nach einem Wechsel der Pensionskasse heraus, dass bereits davor eine gesundheitliche Schädigung bestanden hat, so muss die Pensionskasse für den Schaden aufkommen, bei der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes versichert war. Es gilt auch das Reglement, das zu diesem Zeitpunkt gegolten hat.

4.2 Versicherter Lohn

Massgebend für das BVG ist der AHV-pflichtige Lohn. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement davon abweichen, indem sie:

- gelegentlich anfallende Lohnbestandteile weglässt (nicht aber den arbeitsvertraglich festgelegten 13. Monatslohn);
- den Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohn bestimmt;
- bei Berufen mit stark schwankenden Einkommen pauschal auf den Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe abstellt. (BVV2 3)

Im BVG erfasst werden Jahreslöhne zwischen:

CHF 24'885.00 und 7/8 der einfachen maximalen AHV-Altersrente

CHF 85'320.00 3-fache maximale AHV-Altersrente

Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt (BVG 8)

Für die Unterstellung unter das Obligatorium des BVG gelten folgende Grenzwerte²:

CHF 24'885.00 Koordinationsabzug (7/8 der max. AHV-Altersrente)

CHF 85'885.00 maximal anrechenbarer AHV-Lohn (3-fache max. AHV-Altersrente)

CHF 21'330.00 BVG-Unterstellung (75 % der max. AHV-Altersrente)

² Gültig ab 1.1.2019

CHF 60'435.00 ²⁾ maximaler koordinierter BVG-Lohn (84'600.00 ./ 24'675.00)

CHF 3'555.00 ¹⁾ minimaler koordinierter BVG-Lohn (1/8 der max. AHV-Altersrente)

Die entsprechenden Grenzwerte werden vom Bundesrat den neuen Verhältnissen angepasst (in der Regel mit Erhöhung der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente). (BVV2 5)

Beispiele:

AHV-Jahreslohn	./ Koordinationsabzug	= Koordinierter BVG-Lohn	
60'000.00	24'885.00	35'115.00	
27'000.00	24'885.00	3'555.00	¹⁾
90'000.00	24'885.00	60'435.00	²⁾
40'000.00 (IV 50%)	12'442.00	27'558.00	³⁾

¹⁾ Beträgt der koordinierte Lohn weniger als CHF 3'555.00 im Jahr, so muss er auf diesen Betrag angehoben werden.

²⁾ Beträgt die Differenz zwischen AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug mehr als CHF 60'435.00 im Jahr, so muss er auf diesen Betrag gekürzt werden.

³⁾ Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge je nach Rentenanspruch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ gekürzt (gilt nicht für Teilzeitangestellte). (BVV2 4)

Die Vorsorgeeinrichtung kann festlegen, dass der Koordinationsabzug nicht vorgenommen oder tiefer angesetzt wird. Der höchst versicherbare Lohn liegt bei CHF 853'200.00.

Viele Vorsorgeeinrichtungen erzielen bessere Leistungen in dem der versicherte Lohn höher angesetzt wird als der koordinierte Lohn nach BVG. Der versicherte Lohn darf i.R. nicht (nur temporär) höher als der AHV-Lohn sein. Er kann für verschiedene Risikoleistungen oder für den Sparprozess unterschiedlich festgelegt werden (Risiko- resp. Sparlohn). Die Angemessenheit muss stets gewahrt bleiben. (BVV2 1)

5 Finanzierung

Eine Vorsorgeeinrichtung hat folgende Leistungen sicherzustellen:

Sparteil	Risikoteil	
Altersrente	Invalidenrente	Ehegattenrente
+ Kinderrenten, sofern eine Unterstützungspflicht besteht		

Die Gesetze schreiben nur Minimalleistungen vor, die in jedem Fall erbracht werden müssen. Die versicherten Leistungen sind häufig höher.

5.1 Beitragshöhe

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge reglementarisch fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. (BVG 66)

5.2 Beiträge für den Sparteil / Altersguthaben

Das BVG verlangt minimale Gutschriften für die Alterskapitalbildung (BVG 16):

Alter (Kalenderjahr minus Jahrgang)		Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes
Männer	Frauen	
25-34	25-34	7
35-44	35-44	10
45-54	45-54	15
55-65	55-64	18

Bei einer vollständigen Beitragsdauer kann somit folgendes Altersguthaben erreicht werden:

Männer	10 x 7 %	70 %	
	10 x 10 %	100 %	
	10 x 15 %	150 %	
	10 x 18 %	180 %	
Total		500 %	des koordinierten Lohnes + Anteil Monate im letzten Jahr

Frauen	10 x 7 %	70 %	
	10 x 10 %	100 %	
	10 x 15 %	150 %	
	9 x 18 %	162 %	
Total		482 %	des koordinierten Lohnes + Anteil Monate im letzten Jahr

Die Vorsorgeeinrichtung muss für jede versicherte Person ein Alterskonto führen. Am Ende jeden Kalenderjahres muss sie dem Alterskonto gutschreiben:

- den Zins auf dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres;
- die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr. (BVG 15)

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet für zusätzlich zum reglementarischen Alterskonto auch Alterskonto mit dem obligatorischen Alterskonto (obligatorisches Altersguthaben, Mindestzinssatz) zu führen.

Höhere Altersgutschriften (höhere Ansätze oder höherer Sparlohn) führen zu höheren Altersleistungen. Die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen maximal 25 % des versicherbaren AHV-pflichten Jahreslohns betragen und zusammen mit den Leistungen aus der dritten Säule nicht 85 % des letzten versicherbaren AHV-Lohn überschreiten. (BVV2 1 Angemessenheit)

5.2.1 Bildung Altersguthaben

- Altersgutschriften
- Eingebachte Austrittsleistungen / Freizügigkeitsleistungen
- Einkaufsgelder
- Einmaleinlage aus Überschuss
- Rückzahlung eines Vorbezugs (Wohneigentumsförderung)
- Anrechnung einer Scheidungsabfindung
- Zinsen

5.2.2 Reduzierung Altersguthaben

- Zahlung einer Scheidungsabfindung
- Zahlung eines Vorbezuges (Wohneigentumsförderung)

5.2.3 Verzinsung des Altersguthabens

Der Mindestzinssatz³ wird vom Bundesrat festgelegt. Dieser Zinssatz darf nicht unterschritten, wohl aber nach oben modifiziert werden. (BVG 15.2 / BVV2 12)

5.2.4 Einkauf von Beitragsjahren

Der Einkauf von Beitragsjahren ist maximal im Umfang der reglementarisch vorgesehenen Altersgutschriften möglich, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Altersguthabens, zu welchem auch ein allfälliger Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung hinzugezählt wird. Für alle Einkäufe ab dem 1. Januar 2006 gilt: Noch nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezüge müssen zuerst zurückbezahlt werden.

Leistungen aus Einkäufen dürfen während dreier Jahre nur in Rentenform bezogen werden (Vorsicht bei Einkäufen vor der Pensionierung, vor WEF-Bezügen oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit). Die Regelung findet leider auch bei ungeplanten, vorzeitigen Pensionierungen Anwendung (Restrukturierung des Arbeitgebers).

³ von 1.1.1985 bis 31.12.2002: 4 %; 2003: 3.25 %, 2004: 2.25 %, 2005-07: 2.5 %, 2008: 2.75 %, 2009-11: 2 %, 2012: 1.5 %, 2014-15: 1.75 %, 2016: 1.25 %, ab 01.01.2017 1 %

5.3 Beiträge für den Risikoteil

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sie können die Deckung der Risiken ganz oder teilweise einer Versicherungsgesellschaft übertragen oder sie selbst vornehmen. (BVV2 43) Die Vorschrift die Verpflichtungen erfüllen zu können, steht nicht im Widerspruch zu einer temporären Unterdecken.

Die Beiträge für die Risikodeckung nach BVG (Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen sowie die Teuerungsanpassungen) betragen je nach Alter und Geschlecht zwischen 1 - 4 %. Sie können in Ausnahmefällen aber auch viel höher angesetzt werden.

5.4 Beiträge zur Sanierung der Pensionskasse

Fällt eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist sie verpflichtet, eigenverantwortlich und zeitgerecht geeignete Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke innerhalb von 5 bis 7 Jahren beschliessen. Kürzungen respektive Aufheben von nicht obligatorischen Leistung, Reduktion der Verzinsung (im überobligatorischen Bereich bis zur Nullverzinsung) und / oder die Anheben der Beitragssätze sind mögliche Massnahmen zur Sanierungen von Pensionskassen.

Sanierungsbeiträge gelten als einschneidend und sind zu ergreifen, wenn weniger weit gehende Massnahmen allein nicht zum Ziel führen. Sie sind aber bei Vorsorgeeinrichtung nahe am Obligatorium oft die einzige Massnahme, die ausreichende Wirkung verspricht. Sanierungsmassnahmen müssen ausgewogen und verhältnismässig sein. Sie sind so festzulegen, dass der Arbeitgeber oder Personengruppen, die in der Vergangenheit am meisten profitiert haben, die grösseren Lasten tragen. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge zu leisten. Sie sind aufzuheben, wenn die Deckungslücke behoben ist.

5.5 Zusatzkosten

5.5.1 Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

betragen

0,10 % der koordinierten BVG-Löhne von Versicherten mit Altersgutschriften für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (ab Bemessungsjahr 2017: 0.10%)

0,005 % auf den Ende Jahr vorhandenen reglementarischen Austrittsleistungen und auf den laufenden Renten für die Insolvenzdeckung (BVG 59 / VO Sifo)⁴.

Auf Grund der demographischen Zusammensetzung der arbeitenden Bevölkerung ist zu erwarten, dass immer mehr Vorsorgeeinrichtungen von den Zuschüssen profitieren werden und die Beiträge dafür auch künftig Schritt für Schritt nach oben angepasst werden müssen.

⁴ weitere Informationen zum Sicherheitsfonds unter 8.4

Die Ausgaben für die Insolvenz sind im internationalen Kontext sehr gering und in den letzten Jahren stetig gesunken. Die zunehmende Regeldichte in der beruflichen Vorsorge führt zu einer Konzentration der Vorsorgeeinrichtungen und zu einer Professionalisierung, welche sich günstig auf die Illiquiditätsgefahr auswirkt. Neue Gefahren drohen aus dem zu hoch festgelegten Mindest-Rentenumwandlungssatz, der zu einer Unterschätzung der Lebenserwartung führt und hohe Renditen auf den Deckungskapitalen erfordert. Diese Renditen konnten in der jüngsten Vergangenheit mit mässiger Risikoexposition nicht erreicht werden. Unter Annahme der geltenden gesetzlichen Regelungen ist davon auszugehen, dass reine Rentnerkassen ohne die Solidarität der aktiven Generation in der Regel nicht überleben werden. Es ist zu befürchten, dass der Sicherheitsfonds in vielen Fällen belastet werden wird, falls es nicht gelingt, die Entsolidarisierung zwischen Rentner und Aktiven (sprich die Trennung der Vorsorgekollektive) zu verhindern.

5.5.2 Beiträge für Sondermassnahmen BVG

Vom Beginn des Obligatoriums bis zur ersten BVG Revision (1985-2005) mussten die Vorsorgeeinrichtungen Leistungsverbesserungen durch Ergänzungsgutschriften an die Eintrittsgeneration⁵ ausrichten. Zur Finanzierung wurden Beiträge für Sondermassnahmen in der Höhe von 1 % versicherter BVG-Lohn erhoben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, die Teuerung auszugleichen.

5.5.3 Verwaltungskosten

Die Diskussion über die Intransparenz von Sammeleinrichtungen wurden die Vorschriften über die Rechnungsführung verschärft (Art. 48a BVV2). Der Nachweis der Verwaltungskosten hat detailliert nach Kostenart zu erfolgen. Damit soll dem Versicherten ermöglicht werden, jederzeit festzustellen, ob die Verwaltung seiner Vorsorgeeinrichtung kostensparend arbeitet.

⁵ Versicherte, welche bei Einführung des BVG (01.01.1985) das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

6 Leistungen

6.1 Altersrente

Jeder über 24jährigen versicherten Person wird jährlich ein bestimmter Prozentsatz ihres koordinierten Lohnes für die Altersvorsorge gutgeschrieben. Die angesammelten Altersguthaben samt Zinsen ergeben das Altersguthaben. (BVG 15)

6.1.1 Anspruch

Anspruch auf eine Altersleistung haben:

- Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben

6.1.2 Umwandlung in Rentenzahlung

Die Altersrente wird in Prozenten des bei Pensionierung angesammelten Altersguthabens berechnet. Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 %⁶ für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann (BVG 14 / BVV2 17).

Beispiel:

Mann, Alter 25; Geburtsdatum 22.6.; Jahreslohn: 74'675.00; koordinierter Lohn: 50'000.00

31.12. Im Alter	koordinierter Lohn	Sparteil	Altersgut- schrift	reglement. Zins 1.5 %	Altersguthaben mit Zins	Altersguthaben ohne Zins
25	50'000.00	X 7 %	= 3'500.00	0.00	3'500.00	3'500.00
26	50'000.00	7 %	3'500.00	52.50	7'052.50	7'000.00
27	50'000.00	7 %	3'500.00	105.80	10'658.30	10'500.00
34	50'000.00	7 %	3'500.00	501.85	37'459.45	35'000.00
35	50'000.00	10 %	5'000.00	561.90	43'021.35	40'000.00
36	50'000.00	10 %	5'000.00	645.30	48'666.65	45'000.00
44	50'000.00	10 %	5'000.00	1'359.40	96'986.85	85'000.00
45	50'000.00	15 %	7'500.00	1'454.80	105'941.65	92'500.00
54	50'000.00	15 %	7'500.00	2'738.85	192'827.55	160'000.00
55	50'000.00	18 %	9'000.00	2'892.40	204'719.95	169'000.00
64	50'000.00	18 %	9'000.00	4'597.65	320'108.70	250'000.00
65 (6 Mte)	25'000.00	½ * 18 %	4'500.00	2'400.80	327'009.50	254'500.00

jährliche Altersrente
monatliche Altersrente

CHF 327'009.50x 6,8 % =

CHF 22'236.65
CHF 1'853.05

⁶ Von 1985 bis 2004 war ein Umwandlungssatz von mindestens 7.2 % vorgeschrieben. Heute gilt selbst 6.8% als zu hoch, so dass für den überobligatorischen Anteil bei vielen Vorsorgeeinrichtungen wesentlich tiefere Umwandlungssätze zur Anwendung kommen.

6.1.3 Vorbezug oder Aufschub der Altersleistungen

Im Reglement kann vorgesehen werden, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. Dies kann den Vorbezug oder den Aufschub der Altersleistungen bewirken. In aller Regel wird dabei davon ausgegangen, dass die Beendigung der Erwerbstätigkeit eine vollständige ist. (BVG 13.2)

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Rentenumwandlungssatz für jedes Jahr um 0.15 bis 0.2 % abgesenkt. Die fehlenden Beiträge bis zum ordentlichen Rücktrittsalter einerseits und die Reduktion des Umwandlungssatzes andererseits bewirken Kürzungen der Altersleistungen.

Wird der Rentenbeginn aufgeschoben, so steht zur Rentenbemessung ein höheres Altersguthaben zur Verfügung. Was sich beim vorzeitigen Rentenbezug negativ potenziert, wirkt sich beim aufgeschobenen Rentenbezug positiv aus: ein höheres Altersguthaben muss für eine kürzere Rentendauer ausreichen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Rente, die mit einem erhöhten Rentenumwandlungssatzes (pro Jahr ca. 0.15 bis 0.2 %) errechnet wird.

6.1.4 Zinswirkung

Vor allem die fehlenden Zinsen sind es, die bei einer vorzeitigen Pensionierung zu einer zum Teil erheblichen Reduktion der Rentenhöhe führt. Gerade in den letzten Jahren vor Erreichen des Schlussalters führt die Zinswirkung zu einer beträchtlichen Zuwachsrate beim vorhandenen Altersguthaben. Die Absenkung des Zinses von 2.5% auf 1.5% über die ganze Laufzeit reduziert das Altersguthaben um 16.5%.

Die Zinsgutschriften stellten in der Vergangenheit vor der Pensionierung die wichtigste Wachstumsgrösse des Altersguthabens dar.

6.1.5 Invalidenrente

Nebst der Altersrente hat die Vorsorgeeinrichtung auch Risikoleistungen auszurichten. Die Höhe richtet sich nach dem Reglement und nach den Minimalvorschriften des BVG.

6.1.6 Anspruch

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie zur Hälfte und auf eine Viertelrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Voraussetzung ist, dass die invalide Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. (BVG 23)

6.1.7 Berechnung

Grundlage für die Berechnung der Rentenhöhe bildet das zu Beginn des Rentenanspruches vorhandene Altersguthaben, zuzüglich der nun entfallenden Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionierungsalter ohne Zinsen. Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. (BVG 24 / BVV2 18)

Beispiel:

Mann; Alter 45; Geburtsdatum 22.6.; koordinierter Lohn: 50'000.00

Anspruch auf eine Invalidenrente ab dem 1. Januar des 45. Altersjahres

31.12. Im Alter	Koord. Lohn	Sparteil	Altersgut- schrift	Zins 2.5 %	Altersguthaben mit Zins	Altersguthaben ohne Zins
25	50'000.00	x 7 %	= 3'500.00	0.00	3'500.00	3'500.00
26	50'000.00	7 %	3'500.00	87.50	7'087.50	7'000.00
27	50'000.00	7 %	3'500.00	177.20	10'764.70	10'500.00
34	50'000.00	7 %	3'500.00	871.00	39'211.85	35'000.00
35	50'000.00	10 %	5'000.00	980.30	45'192.15	40'000.00
36	50'000.00	10 %	5'000.00	1'129.80	51'321.95	45'000.00
44	50'000.00	10 %	5'000.00	2'468.55	106'211.35	85'000.00
Beginn Anspruch auf eine IV-Rente Die versicherte Person hätte noch folgende Beiträge einbezahlt (Spargutschriften ohne Zins) <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> 106'211.35 + </div>						
45-54	50'000.00	10 x 15 %	75'000.00+			181'211.35
55-64	50'000.00	10 x 18 %	90'000.00+			271'211.35
65 (6 Mte)	25'000.00	18 %	4'500.00=			275'711.35

jährliche Invalidenrente
monatliche Invalidenrente

CHF 275'711.35 x 6,8 % =

CHF 18'748.35
CHF 1'562.35

6.1.8 Leistungsdauer

Der Leistungsanspruch entsteht im Zeitpunkt, ab welchem die versicherte Person eine IV-Rente zugesprochen erhält. Die Vorsorgeeinrichtung kann den Anspruch aufschieben, solange der Versicherte den vollen Lohn erhält oder falls ein Lohnersatz von mindestens 80 % versichert ist. (BVG 26 / BVV2 26)

Die Rentenzahlung endet mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tod. Die Invalidenrente wird somit grundsätzlich über das Pensionierungsalter hinaus ausgerichtet. Vielfach wird jedoch die Invalidenrente ab Pensionierungsalter durch eine Altersrente abgelöst. Vorsorgeeinrichtungen die die Invalidenrenten nur temporär versicherten, entsteht ein Problem, wenn während der Laufzeit das Pensionierungsalter erhöht wird (vgl. 1. BVG Revision).

6.1.9 Ungerechtfertigter Vorteil

Aus dem Zusammenhang der Leistungen aller Vorsorgeträger darf für die anspruchsberechtigte Person kein ungerechtfertigter Vorteil entstehen.

Von einem ungerechtfertigten Vorteil spricht man, wenn die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit den anderen anrechenbaren Einkünften, umgerechnet auf ein Jahr, 90 % des zuletzt bezogenen Jahreslohnes übersteigen. (BVV2 24)

6.2 Hinterlassenenrenten

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (BVG 18)

6.2.1 Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat

Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. (BVG 19).

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Beim Tod eines Invaliden- oder Altersrentners beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der bisherigen Alters- oder vollen Invalidenrente. Die Witwen- / Witwerrente endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit der Wiederverheiratung. (BVG 21, 22.2)

6.2.2 Eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer. (BVG 19a).

6.2.3 Geschiedener Ehegatte

Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm gemäss Scheidungsurteil ein Unterhaltsanspruch zusteht. (BVV2 20)

6.3 Waisen- und Kinderrenten

6.3.1 Waisenrente

Die Kinder einer verstorbenen Person haben Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 20 % der Alters- oder der vollen Invalidenrente.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Ausnahmen bestehen für Kinder in Ausbildung und für Invalide (bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bzw. solange die Erwerbsunfähigkeit andauert). (BVG 20-22)

6.3.2 Kinderrente

Versicherte, denen eine Invaliden- oder Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. (BVG 17)

6.4 Anpassung an die Preisentwicklung nach BVG

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss den Minimalvorschriften des BVG - nicht aber die Altersrenten - müssen von Gesetzes wegen der Preisentwicklung angepasst werden, und zwar erstmals nach dreijähriger Laufzeit, dann laufend - im Zweijahresschritt (zu Beginn ungerader Jahre).

Die übrigen Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Teuerung angepasst. Die Entscheidung liegt beim Stiftungsrat bzw. beim Kassenvorstand (BVG 36). Es empfiehlt sich eine jährliche Überprüfung.

6.5 Kapital- anstelle Rentenzahlung

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden **in der Regel als Rente** ausgerichtet.

Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung muss vorsehen, dass Versicherte bei Erreichen des Schlussalters einen Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet lassen kann.

Die Vorsorgeeinrichtung kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Die reglementarischen Bestimmungen können vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte anstelle einer Alters-, Witwen- oder Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen kann. Zur Geltendmachung der Kapitaloption kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement eine Frist vorsehen. (BVG 37). Ab 01.01.2015 wurden alle Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die reglementarischen Voraussetzungen zu schaffen, dass $\frac{1}{4}$ des BVG Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden kann.

6.5.1 Unterschrift Ehegatten

Bei verheirateten Versicherten (und bei geschiedenen Personen mit anspruchsberechtigten Ehepartnern) ist für jede Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Beweispflicht liegt bei der Pensionskasse. Bei Fehlern wird die Pensionskasse allenfalls zu Doppelzahlungen verpflichtet.

6.6 Abtretung / Verpfändbarkeit

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen Verpfändung nach den Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung. (OR 331b, BVG 39, 30b)

6.7 Freizügigkeit

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung⁷. Bei Invalidität besteht deshalb kein solcher Anspruch mehr.

6.7.1 Austrittsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung muss folgende **drei Berechnungen** machen und den höchsten Betrag auszahlen:

Die Ansprüche der Versicherten entsprechen:

- Aa) Beitragsprimat nach Art. 15 FZG
Das gesamte vorhandene Altersguthaben (Deckungskapital)
- Entspricht der Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, allfällig eingebrachten Austrittsleistungen und anderen Einlagen sowie den Zinsen.
- Ab) Leistungsprimat nach Art. 16 FZG
Barwert der erworbenen Leistungen
- Entspricht dem Verhältnis zwischen anrechenbarer und möglicher Versicherungsdauer, multipliziert mit dem Rentenanspruch und dem Barwert der Leistungen
- B) Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG
eingebrachte Eintrittsleistungen mit Zins
+ Arbeitnehmer-Beiträge
+ Zuschlag von 4 % (maximal 100 %) pro Altersjahr auf die Arbeitnehmer-Beiträge; ab dem 20. Altersjahr

Alter bei Austritt	Zuschlag auf den persönlichen Beiträgen	
21	4 %	Nur Risiko, fällt für die Berechnung des Mindestbeitrages weg
25	20 %	
30	40 %	
35	60 %	
40	80 %	
45 und mehr	100 %	

- C) Gewährung der obligatorischen Vorsorge Art. 18 FZG, Art. 15 BVG
Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben der austretenden Person mindestens das Altersguthaben gemäss BVG mitzugeben.

⁷ Auch Freizügigkeitsleistung genannt

6.7.2 Verwendung der Austrittsleistung

Grundsätzlich soll die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. (FZG 3)

Ist eine Überweisung nicht möglich, so ist der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder -konto zu erhalten. Die Überweisung ist auf maximal zwei Freizügigkeitskontos zu lässig. (FZG 4)

Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Vorsorgekasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten wollen. Bleibt die Mitteilung aus, so überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens nach 6 Monaten spätestens 2 Jahre nach Entstehung des Freizügigkeitsanspruchs die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung.

- Die Austrittsleistung wird von ihrer Fälligkeit bis zur Überweisung mit dem regulatorischen Zinssatz verzinst
- Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestsatz. Erfolgt die Auszahlung mehr als 30 Tage nach Bekanntgabe der Zahlstelle, ist ein zusätzlicher Zins von einem Prozent geschuldet⁸ (FZG 2.3 / FZV 7)
- Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung

6.7.3 Barauszahlung

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlassen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (Achtung: der Anspruch auf Barauszahlung kann nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erhoben werden);
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte resp. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. (FZG 5). Hinweis: vgl. Risiken der Vorsorgeeinrichtungen beim Bezug von Alterskapital.

Die Barauszahlungsbestimmungen wurden im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU ab 01.01.2007 stark eingeschränkt. Die Verordnung (VO 1408/71 resp. Ausführungsverordnung 574/72) hat zum Ziel, dass erworbene Ansprüche an Sozialversicherungen beim Umzug innerhalb der EU nicht mehr verloren gehen. Nach einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge wurden diesbezügliche Bestimmungen der EU auch auf Umzüge von der Schweiz in die EU erweitert. Verbleibt der Versicherte nach dem Wegzug aus der Schweiz in einem Mitgliedstaat in der obligatorischen Sozialversicherung, ist nur die Auszahlung von überobligatorischem Kapital möglich. Das BVG Altersguthaben muss auf einem Freizügigkeitskonto (oder Freizügigkeitspolice) parkiert werden, ausser es besteht ein spezi-

⁸ bis 31.12.1999 und ab 1.1.2005: 1 %; Übergangslösung 1.1.2000 – 31.12.2004: ¼ %

elles Abkommen wie beispielsweise für Lichtenstein zur Übertragung auf neue Vorsorgeträger. Der Sicherheitsfonds (Verbindungsstelle BVG) unterstützt die Vorsorgeeinrichtung bei den Abklärungen betreffend sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in der EU.

6.7.4 Weiterführung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

Versicherte Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, nachdem sie während mindestens 6 Monaten dem Obligatorium unterstellt waren, und die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, können die Versicherung, soweit die gesetzlichen Mindestleistungen betroffen sind, bei der Auffangeinrichtung die Versicherung für Tod und Invalidität im bisherigen Umfang weiterführen. (BVG 47)

6.7.5 Weiterführung des bisherigen versicherten Verdienstes

Die Vorsorgeeinrichtung kann versicherten Personen ab Alter 58 ihre Versicherung basierend auf ihrem bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter in ihrem Reglement ermöglichen. Von diesem Angebot Gebrauch machen können nur Versicherte, deren Verdienst nicht weniger als auf die Hälfte reduziert wird. (BVG 33a)

6.7.6 Weiterführung nach dem ordentlichen Rentenalter

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person, deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit (längstens bis 70 Jahre) weitergeführt wird. Dazu wurden Planvarianten mit und ohne Beiträge geschaffen (BVG 33b).

6.7.7 Ehescheidung

Bei Ehescheidung hat gemäss Art. 122 ZGB jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistung des andern Ehegatten. Die Grundlagen für die Teilung liefert die Vorsorgeeinrichtung dem Scheidungsrichter auf dessen Verlangen. Im Scheidungsurteil werden die Vorsorgeeinrichtung betreffend Vorsorgeauszahlungen angewiesen.

Der Ehepartner, der vom Scheidungsrichter zu Ausgleichszahlungen verurteilt worden ist, kann sich wieder einkaufen.

Bei Scheidungen ab 01.01.2017 erfolgt die Teilung neu auch nach Eintreten des Vorsorgefalls. Massgebend ist neu der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens (bisher: Rechtskraft des Scheidungsurteils). In die Teilung miteinbezogen werden auch laufende Renten und bei temporären Invalidenrenten die hypothetischen Austrittsleistungen (AGH von passiven Versicherungsteilen).

Verfügt der Richter (bei pensionierten Versicherten) die Übertragung eines Anteils einer lebenslangen Altersrente, wird der zugesprochene Rentenanteil in eine lebenslange Leibrente für den begünstigten Ehegatten umgerechnet. Abhängig von Alter und Geschlecht ist diese Leibrente höher oder niedriger als der vom Gericht übertragene Rentenanteil.

Erfüllt der begünstigte Ehegatte die Bedingungen für die Auszahlung einer Rente noch nicht, erfolgte bis zu seiner Pensionierung eine jährliche Zahlung zu Gunsten seiner Vorsorgeeinrichtung. Nach Erreichen der Pensionierung wird eine Rente an den begünstigten Ehegatten ausgerichtet. Die Vorsorgeeinrichtungen können sich auch auf eine einmalige Zahlung einigen.

Der Übertrag der Freizügigkeitsleistung erfolgt proportional zum Bestand an obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben. Die Aufteilung muss festgehalten werden und von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entsprechend eingebaut werden⁹. Die Verzinsung des obligatorischen Altersguthabens erfolgt stets mit dem BVG-Mindestzinssatz.

Aktiven Versicherten muss der Wiedereinkauf im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ermöglicht werden¹⁰. Die einbezahlten Beträge für den Wiedereinkauf werden im gleichen Verhältnis dem Obligatorium und dem Überobligatorium zugeordnet, in dem sie übertragen worden sind. Durch Wiedereinkauf kann also BVG Altersguthaben dazugewonnen werden.

Bei temporären Invalidenrenten führt die Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung auch bei reinen BVG-Plänen zu kleineren Altersleistungen.

⁹ Die Summe an obligatorischem Altersguthaben bleibt bei der Teilung also erhalten.

¹⁰ Invaliden Versicherten kann die Vorsorgeeinrichtung den Wiedereinkauf der übertragenen hypothetischen Austrittsleistung gewähren, muss aber nicht.

7 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der berufl. Vorsorge

Das Gesetz und die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sind seit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

7.1 Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen

- einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbeziehen; Mindestbezug CHF 20'000.00¹¹
- den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe Ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden.¹⁰

7.2 Zulässige Verwendungszwecke

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
- Beteiligungen am Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Vorausgesetzt ist die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. (WEFV 2)

7.3 Höhe der zur Verfügung stehenden Vorsorgeleistung

Vor Alter 50

Versicherte können bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen oder verpfänden.

Ab Alter 50

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung vom Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges/der Verpfändung einsetzen.¹⁰

¹¹ BVG 30b-c, WEFV 5-9

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 6 Monaten direkt an den Verkäufer oder Ersteller des Wohneigentums oder an den Darlehensgläubiger.¹⁰

7.5 Steuerliche Folgen

Vorbezug: Sofortige Besteuerung, getrennt vom übrigen Einkommen zu einem tieferen Satz
Verpfändung: Besteuerung erst im Zeitpunkt der Pfandverwertung (BVG 83a)

7.6 Sicherung des Vorsorgezwecks

Damit die für die Wohneigentumsförderung eingesetzten Gelder nicht zweckentfremdet werden, lässt die Vorsorgeeinrichtung im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung eintragen. Diese wird mit Erreichen des reglementarischen Rentenalters hinfällig und kann 3 Jahren vor Entstehen von Altersleistungen gelöscht werden. (BVG 30e)

7.7 Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz

Mit dem Vorbezug werden die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen nach den versicherungstechnischen und reglementarischen Grundlagen gekürzt. Um die Folge von Rentenkürzungen zu vermeiden, können Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. (OR331e.4 / BVG 30c.4 / WEFV 17).

Versicherte, die Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum bezogen haben, können sich nur in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, wenn sie die vorbezogenen Mittel zurückbezahlt haben.

7.8 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag freiwillig zurückzahlen, bis:

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- In der Regel muss die Rückzahlung mindestens CHF 20'000.- betragen. (BVG 30d / WEFV 7)

Der anlässlich der Auszahlung bezahlte Steuerbetrag wird auf Antrag ohne Zins zurückerstattet.

7.9 Weitere Bestimmungen

- die versicherte Person hat den Nachweis zur erbringen, dass die Voraussetzungen für den Vorbezug oder für die Verpfändung erfüllt sind;
- der Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden;
- die Zustimmung des Ehepartners (resp. allenfalls des geschiedenen Ehepartners) ist notwendig.

7.10 Gegenüberstellung Verpfändung / Vorbezug

Verpfändung	Vorbezug
- Es kommt zu keiner unmittelbaren Verringerung der Vorsorgeleistungen	- Der vorbezogene Betrag gilt vollumfänglich als Eigenkapital und erhöht die Kreditfähigkeit
- Der verpfändete Betrag muss nicht versteuert werden	- Der vorbezogene Betrag muss versteuert werden
- Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für eine allfällige Zusatzversicherung	- Der Vorbezug kann zu einer beträchtlichen Verringerung der Vorsorgeleistungen führen, was unter Umständen den Vorsorgeschutz in Frage stellt
- Aufgrund des Gläubigerschutzes ist es in den meisten Fällen notwendig, die gesamten Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung zu verpfänden (gilt das Pfand nur auf die Altersleistungen, geht der Pfandgläubiger im Falle des Todes der versicherten Person leer aus).	- Die versicherte Person muss selbständig für eine allfällige notwendige Zusatzversicherung aufkommen
- Die Einlösung des Pfandes kann den Vorsorgeschutz, z.B. der Hinterbliebenen in Frage stellen	- Sind die Vorsorgegelder einmal ausbezahlt, verlieren sie ihren speziellen Schutz und können gepfändet werden
- Eintrag im Grundbuch	- Eintrag im Grundbuch

8 Organisation

8.1 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln treffen. (BVG 62)

Die Organisation der Aufsichtspyramide im Rahmen der Strukturreform angepasst.

8.2 Paritätische Verwaltung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Rechtsform einer Genossenschaft, einer Stiftung oder sind eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. In der Praxis ist aber die Rechtsform der Stiftung vorherrschend. Bei einer Stiftung ist in der Regel der Stiftungsrat das oberste Organ.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in die Organe der Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat), die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. (BVG 51)

Aufgaben des Stiftungsrates:

- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Überwachung der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung und der Tätigkeit des Kassenvorstandes
- Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Ernennung der Kontrollstelle, des Pensionskassen-Experten
- Festlegung der Organisation
- Erlass des Reglements

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren, bleibt aber verantwortlich und muss die delegierten Aufgaben mit geeigneten Mitteln überwachen.

8.3 Kontrolle

Kontrollstelle

Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Aufgaben der Kontrollstelle:

- Prüft die Rechtmässigkeit der laufenden Geschäfte
- Einreichung Kontrollstellenbericht an die Aufsichtsbehörde

Hauptziel: Ordnungsmässigkeit der Verwaltung im Sinne des Gesetzes überprüfen.

Experten

Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

- ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. (BVG 53 / BVV2 33-36)

8.4 Sicherheitsfonds BVG (SIFO)

Der Sicherheitsfonds (www.sfbvg.ch) hat zwei grundlegende Aufgaben:

- Ausrichtung von Zuschüssen an Vorsorgeeinrichtungen, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen. (BVG 56 / VO über SIFO BVG)

Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur:

Von ungünstiger Altersstruktur spricht man, wenn die Summe der Altersgutschriften höher ist als 14 % der Summe aller koordinierten Löhne. Aufgrund des stetig steigenden Durchschnittsalters der Versicherten steigt die Zuschusssumme jährlich an.

Insolvenzdeckung

Die Insolvenzdeckung umfasst reglementarische Leistungen bis zu einer Leistungsobergrenze des 1,5-fachen oberen Grenzbetrages BVG

(ab 2019: 1,5 x 85'320.00 = CHF 127'980.00)

Die Insolvenzdeckung umfasst alle Vorsorgeeinrichtungen, auf die das Freizügigkeitsgesetz anwendbar ist. Der Insolvenzschutz gilt auch für Selbstständigerwerbende, soweit sie Beiträge an den Sicherheitsfonds bezahlen.

8.4.1 Finanzierung

Der Sicherheitsfonds wird mit den jährlichen Beiträgen der Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, finanziert.

8.4.2 Organisation

Der Sicherheitsfonds ist eine Stiftung öffentlichen Rechts, selber aber keine Vorsorgeeinrichtung.

Der Stiftungsrat des Sicherheitsfonds setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, 3 Arbeitnehmervertretern, 3 Arbeitgebervertretern, sowie 2 Repräsentanten der öffentlichen Verwaltung und einem weiteren Mitglied, das keinem der genannten Kreise angehört.

Für die Geschäftsleitung sind der Pensionskassenverband (ASIP), der Versicherungsverband (SVV) und die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) verantwortlich. Die Durchführungsstelle ist am Eigerplatz in Bern angesiedelt.

8.5 Auffangeinrichtung BVG

Zur Sicherstellung des Obligatoriums und damit alle Arbeitnehmer auch tatsächlich versichert werden (können), ist eine Auffangeinrichtung errichtet worden.

Die Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorsorgeeinrichtung und hat folgende Aufgaben:

- Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, zwangsweise anschliessen.
- Arbeitgeber auf deren Begehren anschliessen, wenn diese von sich aus die obligatorische Vorsorge für ihr Personal bei der Auffangeinrichtung durchführen wollen. (Anm: Möglichkeit für Arbeitgeber, die von keiner Sammeleinrichtung aufgenommen werden.)
- Einzelpersonen als freiwillig Versicherte aufnehmen.
- Die Leistungen in Vorsorgefällen ausrichten, die eintreten, bevor sich ein Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. (BVG 60)
- Die Arbeitslosenversicherung anschliessen und für die von dieser Versicherung gemeldeten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchführen.
- Aufnahme von Freizügigkeitsleistungen von Versicherten, die keiner Freizügigkeits-einrichtung angeschlossen haben.

8.6 Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen

Art. 48, Abs. 2 BVG besagt: Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen wollen (registrierte Vorsorgeeinrichtungen) müssen eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- Stiftung
- Genossenschaft (keine Neugründungen nach dem 01.01.2014)
- Einrichtung des öffentlichen Rechts

Die weitaus häufigste Rechtsform von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge ist die der Stiftung.

Die wichtigsten Erscheinungsformen von Stiftungen der beruflichen Vorsorge sind:

- Firmeneigene Stiftung
- Gemeinschaftsstiftung
- Sammelstiftung

8.6.1 Firmeneigene Stiftung

Stifterin ist die eigene Firma. Der Versicherungsplan ist für alle Versicherten gleich oder nach objektiven Kriterien strukturiert. Das oberste Organ, der Stiftungsrat, setzt sich in der Regel aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zusammen, die in der Stifterfirma beschäftigt sind.

8.6.2 Gemeinschaftsstiftung

Stifterin ist in der Regel ein Berufsverband oder eine ähnliche Interessenvereinigung. Es können unterschiedliche Versicherungspläne angeboten werden. Die Versicherten aller angeschlossenen Firmen bilden eine Risikogemeinschaft. Es gibt nur eine gesamtheitliche Betriebsrechnung, das Vermögen ist nicht getrennt. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat.

8.6.3 Sammelstiftung

Stifterin ist in der Regel eine Versicherungsgesellschaft, die als Geschäftsführerin tätig ist. Die Sammelstiftung ist zwecks Rückversicherung aller Risiken durch einen Kollektiv-Versicherungs-Vertrag mit der Stifterin verbunden. Die angeschlossenen Firmen bzw. Vorsorgekassen haben unterschiedliche Versicherungspläne und eigene Rechnungen. Das Vermögen der Vorsorgekassen ist getrennt. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der allerdings die Parität nicht garantieren kann (ständige Veränderung des Bestandes angeschlossener Vorsorgekassen). Deshalb delegiert der Stiftungsrat seine Rechte und Pflichten weitgehend an den, von jeder Vorsorgekasse zu wählenden, paritätisch zusammengesetzten Kassenvorstand. Der Stiftungsrat bzw. die Geschäftsführerin wacht über die Gesetzeskonformität der Kassenvorstandsbeschlüsse, denn die vom Gesetzgeber auferlegte Verantwortung kann der Stiftungsrat nicht delegieren.

8.7 Risikoträgerformen

Abhängig von der Frage, wie eine Vorsorgeeinrichtung die Risiken Alter, Tod und Invalidität abdeckt, können folgende Risikoträgerformen unterschieden werden:

- Autonome Kasse
- Teilautonome Kasse
- Spareinrichtung mit Risikoversicherung
- Kasse mit Vollversicherung

Art	Alter	Tod	Invalidität	Vermögensanlage
Autonome VE	VE	VE	VE	VE
Teilautonome VE	RV / VE	RV / VE	RV / VE	VE
Spareinrichtung mit Risikovers.	RV / VE	RV	RV	VE
Vollversicherung	RV	RV	RV	RV

VE = Vorsorgeeinrichtung / RV = Rückversicherung

8.7.1 Autonome Kasse

Als autonome Kassen werden Vorsorgeeinrichtungen bezeichnet, die ihre Destinatäre auf eigene Rechnung und Gefahr versichern und bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter, Tod, Invalidität) reglementarische Leistungen ausrichten. Die Gefahrgemeinschaft wird von der Gesamtheit der Kassenmitglieder gebildet. Es versteht sich daher von selbst, dass eine autonome Vorsorgeeinrichtung eine genügend grosse Zahl versicherter Personen aufweisen sollte, damit die Risikoverteilung gewährleistet ist.

8.7.2 Teilautonome Kasse

Als teilautonome Vorsorgeeinrichtungen werden Kassen bezeichnet, die nur einen Teil der Risiken auf eigene Gefahr übernehmen und die übrigen Risiken durch einen Kollektiv-Versicherungs-Vertrag auf eine Versicherungsgesellschaft übertragen. Diese Versicherung kann entweder einen Teil der reglementarischen Leistungen (Gesamtschadenversicherung oder Stop-Loss) oder hohe Risiken einzelner Versicherter als Excedent umfassen (Excess-of-Loss-Rückversicherungen).

8.7.3 Spareinrichtung mit Risikoversicherung

Die sogenannte Sparkassen-Risikolösung ist eine mögliche Variante, vor allem für mittel-grosse Unternehmungen. Die Sparkapitalien werden durch die firmeneigene Vorsorgeeinrichtung oder einen bezeichneten Partner (Bank, Anlagestiftung usw.) verwaltet, während die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen mittels eines Risiko-Kollektiv-Vertrages auf eine Versicherungsgesellschaft übertragen werden.

8.7.4 Kasse mit Vollversicherung

Die gesamten Risiken (Alter, Tod, Invalidität) werden mittels eines Kollektiv-Versicherungs-Vertrags auf eine Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Die Vorsorgeeinrichtung bleibt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vertretung nach aussen, gegenüber den versicherten Personen und den übrigen Destinatären liegt ausschliesslich bei der Vorsorgeeinrichtung.

8.8 Gliederung der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge kann wie folgt gegliedert werden:

- Obligatorische berufliche Vorsorge
- Überobligatorische berufliche Vorsorge
- Vorobligatorische berufliche Vorsorge
- Ausserobligatorische berufliche Vorsorge
- Splitting / Umhüllende Vorsorge

8.8.1 Obligatorische berufliche Vorsorge

Beim obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge handelt es sich um die im BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen.

8.8.2 Überobligatorische berufliche Vorsorge

Im Gegensatz zum UVG, welches ein allgemein gültiges Versicherungs-System vorschreibt, handelt es sich beim BVG um ein Rahmengesetz, das einerseits Mindestleistungen festlegt und andererseits Normen hinsichtlich Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, finanzielle Sicherheit, Rechtspflege und Besteuerung enthält. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bleibt genügend Spielraum für eine freiheitliche, bedarfsgerechte Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge. Alle Leistungselemente, die über den gesetzlichen Mindestleistungen liegen, werden dem Sammelbegriff „überobligatorische Leistungen“ zugeordnet. (BVG 49)

8.8.3 Vorobligatorische berufliche Vorsorge

Wie es die Bezeichnung schon sagt, handelt es sich dabei um Leistungen, die vor dem Einführungszeitpunkt des BVG, am 1. Januar 1985, entstanden sind.

8.8.4 Ausserobligatorische berufliche Vorsorge

Die Bezeichnung „ausserobligatorische berufliche Vorsorge“ stellt einen Sammelbegriff der vor- und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge dar. Alle Leistungselemente, die – aus welchem Grund auch immer – nicht den gesetzlichen (obligatorischen) Leistungen zugeordnet werden, zählen grundsätzlich zur ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge. (BVG 49)

8.8.5 Splitting / Umhüllende Vorsorge

Werden gesetzliche Leistungen und vor- bzw. überobligatorische Leistungen innerhalb der gleichen Kasse versichert, bezeichnet man diese Lösung als umhüllende Vorsorge. Trennt man hingegen die gesetzlichen von den ausserobligatorischen Leistungen, so dass zwei Kassen mit unterschiedlichen Versicherungsplänen und Reglementen entstehen, bezeichnet man diese Variante als Splitting.

Splitting	Umhüllende Vorsorgeeinrichtung
<ul style="list-style-type: none">- Zwei Vorsorgeeinrichtungen- Höhere Transparenz- Einfachere Berechnung von Freizügigkeitsleistungen	<ul style="list-style-type: none">- Eine Vorsorgeeinrichtung- Tieferer administrativer Aufwand- Schattenrechnung erforderlich, welche BVG-Minimum zeigt

9 Steuern

Die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung gelten auch für Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen sind. (BVG 80.1)

9.1 Abzug der Beiträge

Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können die nach Gesetz oder Reglement geleisteten Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vom Einkommen abziehen.

Arbeitgeberbeiträge gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand und sind somit der Besteuerung entzogen. Ebenfalls als Geschäftsaufwand dienen die Zuwendungen in die Arbeitgeber-Beitragsreserven. (BVG 81)

9.2 Besteuerung der Leistungen

Der Leistungsbezug aus Vorsorgeeinrichtungen sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Rentenleistungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen des Begünstigten besteuert.

Kapitalleistungen werden *getrennt* vom übrigen Einkommen zum Rentensatz respektive zu einem reduzierten Satz besteuert. Für die Besteuerung ist die Summe aller Kapitalleistungen aus Vorsorgeverhältnissen während eines ganzen Jahres satzbestimmend. Der Bund und die einzelnen Kantone weisen verschiedene Berechnungsnormen auf. (BVG 83)

Beim Ausrichten von Leistungen (Ausnahme: Freizügigkeitsleistungen an Freizügigkeitsstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen) haben die Pensionskassen die Art des Steuerbezugs zu klären. Unterliegt der Begünstigte der ordentlichen Besteuerung¹² hat eine Meldung an die Steuerbehörden¹³ zu erfolgen. Entsprechende Formulare stehen zur Verfügung. Will der Versicherte, dass die Steuermeldung unterbleibt, wird eine Verrechnungssteuer erhoben.

9.3 Quellensteuer

In der Schweiz wohnhafte Bezüger, die nicht der ordentlichen Besteuerung unterstellt sind, müssen Quellensteuern in Abzug gebracht werden. Für den Bezug zuständig sind das kantonale Steueramt am Wohnsitz des Bezügers.

Auch die Leistungsbezüger ohne Wohnsitz in der Schweiz sind, unter Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen, quellensteuerpflichtig. Für Bezug und Festsetzung der Quellen-

¹² Es empfiehlt sich, vor jeder Leistungsausrichtung die Art des Steuerbezugs zu klären. Auskunft gibt die Steuerbehörde am Wohnsitz des Begünstigten.

¹³ Steuermeldungen an das kantonale Steueramt am Sitz der Pensionskasse

steuern für diese Personen ist das kantonale Steueramt am Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung zuständig¹⁴. Schuldner der Quellensteuer ist in beiden Fällen die Vorsorgeeinrichtung. (DBG 5, 96). Die Quellensteuerämter entrichten den Vorsorgeeinrichtung eine Bezugsprovision, die aber den Aufwand nur in Einzelfällen deckt.

Bei der Festsetzung der Quellensteuern ist zwischen Renten- und Kapitalleistungen zu unterscheiden. Bei **Kapitalleistungen** (Alterskapital, Todesfallkapital, WEF etc.) ist die Quellensteuerpflicht bei allen Steuerpflichtigen gegeben, die nicht der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Die Höhe richtet sich aber nach den Regeln der zuständigen Steuerbehörde. Der Satz ist steigt mit der Leistungshöhe an.

Die Doppelbesteuerungsabkommen regeln nur die Besteuerung der **Rentenleistungen**. Achtung die Doppelbesteuerungsabkommen werden zwischen einzelnen Staaten geschlossen und erfahren in ab und dann Änderungen. Im Kanton Bern beträgt der Satz seit Jahren einheitlich 10 % der Renteneinkommen.

¹⁴ Damit bestimmt die zuständige Steuerbehörde das Verfahren für die Abrechnung (Meldung), den Steuersatz, die Fristen für die Ablieferung und die Höhe der Bezugsprovisionen.

10 Bisherige Revisionen des BVG

10.1 1. BVG Revision

Die wichtigsten Punkte der 1. BVG-Revision per 01.01.2015 waren:

- Stufenweises Absenken des Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8% .
- Erhöhung versicherter Lohn zu dessen Teilkompensation
Die Unterscheidung zwischen Koordinationsabzug (7/8 der max. AHV-Rente) und Eintrittsschwelle (3/4 der max. AHV-Rente) führte zu mehr Versicherten und zu einem höheren, obligatorisch versicherten Lohn¹⁵.
- Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 62 auf 64 Jahre.
- Anpassungen der Altersgutschriften für Mann und Frau
- Flexibler und gleitender Altersrücktritt (ab Alter 58 bis längstens Alter 70)
- Einführung von ¼ und ¾ Renten bei Invalidität
- Einführung einer Witwerrente
- Aufhebung des Sonderbeitrags für Leistungen an die Eintrittsgeneration

10.2 Strukturreform

Die Einführung der Strukturreform ist abgeschlossen. Sie wurde in drei Etappen sind bereits in Kraft gesetzt. Die Ziele der Strukturreform waren:

- **Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Arbeitnehmenden**
Mit den neuen Artikel 33a und 33b gab man den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit ihre Reglement besser den Bedürfnissen von Versicherten am Ende der beruflichen Tätigkeit anzupassen: Weiterversicherung auf dem Niveau des bisherigen Lohnes und die Weiterführung der Versicherung bis max. 70 Jahre.
- **Good Governance und Transparenzbestimmungen gegenüber Versicherten**
Die Aufgaben des obersten Organes (i. R. Stiftungsrat) werden explizit beschrieben. Massnahmen zur Sicherstellung von Loyalität und Integrität müssen nachgewiesen werden. Allfällige Interessenverbindungen (Ämterkumulationen, verschiedene externe Funktionen, Eigentumsverhältnisse) und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen. Personelle Veränderungen auf der Führungsebene einer Pensionskasse sind der Aufsicht umgehend zu melden.
- **Reorganisation der Aufsicht**
Die Einführung einer Aufsichtspyramide (Art. 61ff. BVG) vereinfacht die Aufsicht der Pensionskassen. Neu ist grundsätzlich die kantonale oder regionale Aufsichtsbehörde im Sitz Kanton der Vorsorgeeinrichtung zuständig. Die Aufsichtstätigkeit des Bundesamts für Sozialversicherung entfällt. Um eine einheitliche Aufsicht zu sorgen wird eine Oberaufsichtskommission (OAK BVG) geschaffen.

¹⁵ Aktuelle Grenzwerte und Berechnung des versicherten Lohnes in Kapitel 4.2

11 Reform Altersvorsorge 2020

Die finanziellen Leistungen der schweizerischen Altersvorsorge sind mittel- und langfristig nicht sichergestellt. Die Reduktion der Leistungen und die Erhöhung der MWST zur Finanzierung der Altersvorsorge wurden erstmals im Mai 2004 vom Volk verworfen. Der aus versicherungstechnischer Sicht dringenden Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.4 % erteilte das Volk im März 2010 eine Abfuhr.

Im November 2013 legte der Bundesrat ein Gesamtpaket zur Sanierung der Altersvorsorge vor, wobei das Leistungsniveau der Vorsorge erhalten bleiben soll. Im Parlament wurden die Reformen abgeschwächt und das Leistungsniveau zum Teil ausgebaut. Am 24.09.2017 lehnte das Volk die Altersreform 2020 ab, die für die einen eine Lösung und für andere ein schlechter Kompromiss darstellte.

Die Probleme zur Finanzierung der ersten Säule sind geblieben. Der Umwandlungssatz ist nach Beurteilung der meisten Experten viel zu hoch, bleibt aber auf Jahre weiter bestehen.

12 Weitere Informationen zum BVG

Bundesamt für Sozialversicherung

www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/index.htm

Aktualitäten und Übersichtsicht über die berufliche Vorsorge

www.vorsorgeforum.ch

BVG

www.bvg.ch

Gesetze im Bereich berufliche Vorsorge

www.bsv.admin.ch/bv/gesetze/d/index.htm

Quellenverzeichnis

Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, Verlag Paul Haupt Bern, 6. Auflage 1995

Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Verlag Schulthess Juristische Medien AG, Zürich - Basel – Genf, 2. Auflage 2012

13 Index

1		Eingetragene Partnerinnen oder Partner	22
1. BVG-Revision.....	40	Einkauf.....	16
A		Eintrittsgeneration.....	18
Abtretung.....	23	Entwicklung der Personalvorsorge.....	5
Altersguthaben.....	16	Ergänzungsgutschrift.....	18
Altersgutschriften.....	15, 40	Experten.....	32
Alterskonto.....	15	F	
Altersrente.....	19	Finanzierung.....	15
Altersvorsorge 2020.....	41	Firmeneigene Stiftung.....	34
Angemessenheit.....	14, 16	Freiwillige Versicherung.....	12, 33
Arbeitslosenversicherung.....	33	Freizügigkeit.....	24
Arbeitsmarktfähigkeit.....	40	Freizügigkeitsleistung.....	24
Auffangeinrichtung BVG.....	12, 33	G	
Aufgaben des Stiftungsrates.....	31	Gemeinschaftsstiftung.....	34
Aufschub Altersleistung.....	20	Gesundheitsvorbehalt.....	13
Aufsichtsbehörde.....	31	Gliederung berufliche Vorsorge.....	36
Aufsichtspyramide.....	40	Good Governance.....	40
Ausseroblig. berufliche Vorsorge.....	36	Grenzwerte.....	13
Austrittsleistung.....	24	H	
Autonome Kasse.....	35	Hinterlassenenrenten.....	21
B		I	
Barauszahlung.....	25	Insolvenzdeckung.....	32
Beitragshöhe.....	15	Invalidenrente.....	20
Beitragsprimat.....	10	K	
Berechnung Altersrente.....	19	Kapitaloption.....	23
Berechnung Austrittsleistung.....	24	Kinderrente.....	22
Berechnung Invalidenrente.....	20	Kontrollstelle.....	32
Besteuerung Beiträge.....	38	Koordinationsabzug.....	13
Besteuerung Leistungen.....	38	Koordinierter Lohn.....	13
Besteuerung Vorbezug, Verpfändung....	29	L	
BVG-Unterstellung.....	13	Leistungen.....	19
D		Leistungsdauer Invalidenrente.....	21
Duoprimat.....	11	Leistungsprimat.....	10
E			
Ehegattenrente.....	22		
Ehescheidung.....	26		

M	Teuerungsanpassung 18, 23
Mindestzins 16	Transparenzbestimmungen 40
N	U
Nachdeckung 13	Übererentschädigung 21
Nahestehende 40	Überobligatorische berufliche Vorsorge 36
O	übertragene Rentenanteile 26
Oberaufsichtskommission OAK 40	Umwandlungssatz 19, 20
Obligatorische berufliche Vorsorge 36	Ungerechtfertigter Vorteil 21
Organisation 31	Unterschrift Ehegatten 23, 25, 30
P	V
Paritätische Verwaltung 31	Verpfändung 23, 28, 30
Pensionierung 19, 20	Verrechnungssteuer 38
Q	Versicherte Personen 12
Quellensteuer 38	Versicherter Lohn 13
Quellensteuer auf Kapitaleleistungen 39	Versicherungsdeckung 12
Quellensteuer auf Rentenleistungen 39	Versicherungspflicht 12
R	Versicherungspflicht ausgenommen 12
Rechtsformen 34	Verwaltungskosten 18
Risikobeitrag 17	Verwendung Austrittsleistung 25
Risikoträgerformen 35	Verzinsung 16
S	Verzugszins 25
Sammelstiftung 34	Vollversicherung 35
Sanierungsbeiträge 17	Vorbezug 28, 30
Sicherheitsfonds BVG 17, 32	Vorbezug Altersleistung 20
Sondermassnahmen 18	Vorobligatorische berufliche Vorsorge 36
Sparbeitrag 15	W
Spareinrichtung mit Risikoversicherung 35	Waisenrente 22
Steuermeldung 38	Weiterführung BVG-Versicherung 26
Steuern 8, 38	Weiterführung des bisherigen Verdienstes 26
Stiftungsrat 31	Weiterführung nach ordentlichem Rentenalter 26
Strukturreform 40	Wohneigentumsförderung 28
T	Z
Teilautonome Kasse 35	Zinswirkung 20
	Zusatzkosten 17
	Zuschüsse ungünstiger Altersstruktur 32
	Zwangsanschluss 33